

**Kurztitel**

Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 339/2020

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 85

**Inkrafttretensdatum**

01.08.2020

**Abkürzung**

AllgStrSchV 2020

**Index**

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

**Text****Strahlenschutzunterweisungen**

**§ 85.** (1) Die Strahlenschutzunterweisungen für Arbeitskräfte gemäß § 68 StrSchG 2020 haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, in weiterer Folge mindestens einmal jährlich sowie aus gegebenem Anlass, wie etwa vor der Einführung neuer Verfahren oder nach Zwischenfällen, zu erfolgen. Die Unterweisungen haben zu umfassen:

1. Aufklärung der strahlenexponierten Arbeitskräfte über das mit ihrer Tätigkeit verbundene Strahlenrisiko;
2. allgemeine Strahlenschutzmaßnahmen mit einer inhaltlichen Vertiefung jener Maßnahmen, die für ihre Arbeiten im Rahmen der betreffenden Tätigkeit von besonderer Bedeutung sind;
3. die für sie relevanten Teile der Notfallpläne;
4. die Bedeutung, die der Beachtung der Strahlenschutzmaßnahmen zukommt;
5. Aufklärung der weiblichen strahlenexponierten Arbeitskräfte darüber, dass es angesichts der Risiken einer Exposition für das ungeborene Kind wichtig ist, eine Schwangerschaft frühzeitig mitzuteilen;
6. bei Tätigkeiten mit offenen radioaktiven Stoffen, bei denen eine Inkorporation von Radionukliden auftreten kann, die eine nicht außer Acht zu lassende Exposition für den Säugling bewirkt, eine Aufklärung darüber, dass es angesichts der Risiken einer Exposition für den Säugling wichtig ist, die Absicht, ein Kind zu stillen, mitzuteilen;
7. bei Tätigkeiten mit hoch radioaktiven umschlossenen Quellen zusätzlich:
  - a) spezielle Anweisungen für den sicheren Umgang mit solchen Quellen und deren Kontrolle, um die betroffenen Arbeitskräfte angemessen auf Ereignisse vorzubereiten, die sich auf den Strahlenschutz auswirken,
  - b) die erforderlichen Sicherheitsanforderungen an solche Quellen,

c) spezifische Informationen über die möglichen Folgen des Verlustes einer angemessenen Kontrolle über solche Quellen.

(2) Über Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen gemäß Abs. 1 sind Aufzeichnungen zu führen, die sowohl von der unterweisenden als auch von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind. Diese Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

**Zuletzt aktualisiert am**

04.08.2020

**Gesetzesnummer**

20011249

**Dokumentnummer**

NOR40225487